



Rahmenrichtlinien

**für die Ausbildung von
Trainern B Leistungssport (TR B Lsp)**

Jazz und Modern

Ausbildung von TR B Lsp 75 LE

Inhalte:

1	Präambel	3
2	Handlungsfelder	4
3	Ziele der Ausbildung	5
4	Didaktisch-Methodische Grundsätze	6
5	Ausbildungsinhalte	8
6	Ausschreibungstext	14
7	Literaturliste	14
8	Exemplarischer Lehrgangsplan	14
9	Kooperationsmodell	14
10	Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzordnung	14
11	Qualifikation der Lehrkräfte	16
12	Qualitätsentwicklung in der Aus- und Fortbildung	16
13	Prüfungsordnung	17

Die nachstehenden Ausführungen konkretisieren die übergeordnete Ausbildungsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes, die auf Basis der Rahmenrichtlinien des DOSB für alle Fachverbände des DTV verpflichtende Grundsätze und Forderungen für die Durchführung von Aus- und Fortbildungen regeln.

Vorbemerkung:

Wie in allen Regelwerken des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) sind auch in den Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Lehrkräften alle Bestimmungen geschlechtsneutral gemeint, soweit sie sich nicht ausschließlich auf ein Geschlecht beziehen.

Präambel

Sportverständnis

In den Leitbildern des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. wird auf die besondere Bedeutung der Funktionsträger als Umsetzer der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben hingewiesen. Qualifizierung, Bildung und Weiterbildung werden als zentrale Aufgabengebiete genannt. Dabei wird von folgendem Sportverständnis ausgegangen:

„Wir bekennen uns zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, das die Würde und Freiheit der Person wahrt. Sport dient dem Menschen zur bewegungs- und körperorientierten ganzheitlichen Entwicklung der Persönlichkeit und trägt in einer intakten Umwelt zur Gesundheit in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht bei. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass alle Menschen aktiv Sport treiben.“

Zum Sport gehören auch Freude an körperlicher Leistung, das kreative Spiel, das Grundbedürfnis nach Vergleich, die identitätsstiftende Wirkung sportlicher Wettkämpfe und auch das Erleben von Sport als Zuschauer.

Folgerichtig lehnen wir jedoch Formen von Sport ab, die die Verletzung oder Zerstörung von Mensch, Tier und Umwelt zur Folge haben, ebenso Grenzerfahrungen, die mit hohem Risiko für Leib und Leben verbunden sind, und sportliche Leistungen, die mit Hilfe von Doping erzielt werden.“

1.1 Gender Mainstreaming - Gleiche Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport

Ein Ziel des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. ist die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen im organisierten Sport. Mit der Umsetzung von Gender Mainstreaming tragen die Rahmenrichtlinien diesem Ziel Rechnung. Die Aussagen zur Personalentwicklung – insbesondere zur Rolle der Führungskräfte in den Sportorganisationen – die Empfehlungen für Struktur und Gestaltung von Qualifizierungsprozessen und die Forderung, im Rahmen eines Qualitätsmanagements die Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben, werden als Auftrag an die Lernenden und Lehrenden verstanden, Gender Mainstreaming als Leitprinzip zu verinnerlichen.

1.2 Umgang mit Verschiedenheit

Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutendes Ziel und trägt damit zugleich zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei. Er enthält die Verpflichtung, gesellschaftliche Bedingungen so mitzugestalten, dass sie allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung, sexueller Orientierung – in Sportvereinen ein selbstverständliches Miteinander ermöglichen. Dies erfordert eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) im organisierten Sport.

Der Grundgedanke von Diversity beruht auf Verschiedenheit und Gleichheit von Menschen, wobei es darum geht, unterschiedliche Merkmale zu respektieren und zum Nutzen des organisierten Sports zu akzeptieren.

Ziel ist, den vielfältigen Bedürfnissen und Interessenlagen der Sportlerinnen und Sportler durch geeignete Maßnahmen zu entsprechen. Diversity Management ist ein übergreifender Ansatz, in dem Verschiedenheit in allen ihren Aspekten von vornherein Berücksichtigung findet.

Der organisierte Sport bedarf dafür einer Organisationskultur, die jedes Mitglied ermutigt, die eigene Individualität zu leben und die Verschiedenheit anderer als Vorteil zu erkennen. Hieraus erwächst dann die Verpflichtung jedes Einzelnen, zusätzliche Möglichkeiten einer aktiven, gleichberechtigten Teilhabe zu schaffen.

Eine solche Vereins-/Verbandsphilosophie bietet optimale Voraussetzungen für die Gewinnung und langfristige Bindung von Mitgliedern und Führungskräften, weil sie solche Vielfalt als Bereicherung begreift und für die jeweilige Organisation nutzt. Je unmittelbarer sich die Vielfalt der Gesellschaft auch in den Vereinsstrukturen widerspiegelt, desto besser gelingt die Orientierung der Vereine an den Bedürfnissen ihrer aktuellen bzw. potenziellen Mitglieder.

1.3 Zukunftssicherung des organisierten Sports

Der organisierte Sport in Deutschland bietet eine breite Palette an sportlichen und sozialen Zielen. Diese Angebote sind offen für alle gesellschaftlichen Schichten, sprechen Frauen und Männer unterschiedlichen Alters, Religion und Herkunft an. Ehrenamtliche, neben- und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich auf unterschiedlichen Ebenen in Verbänden und Vereinen gemeinsam, um diese Angebote ständig weiterzuentwickeln und den gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen.

Personalentwicklung verfolgt das Ziel, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermuntern, ihre Talente zum Wohle des organisierten Sports zu entwickeln und einzusetzen. Das Konzept der Personalentwicklung stellt die angepasste Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Mittelpunkt. Es leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Gewinnung, Qualifizierung, Bindung und Betreuung der in den Sportorganisationen mehrheitlich ehrenamtlich tätigen Menschen.

2. Handlungsfelder

Die Tätigkeit der Trainerin/des Trainers B Jazz- und Modern Dance Leistungssport umfasst die Talentförderung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote.

Sie können, je nach den Rahmenbedingungen des Vereins, auch für die Planung und Durchführung von überfachlichen Vereinsaktivitäten oder für die Beratung, Betreuung und Interessenvertretung der Sporttreibenden zuständig sein. Im Kern sind die Trainer B pädagogisch tätig und tragen in dieser Rolle dazu bei, die Sporttreibenden in ihrer sportlichen, persönlichen und sozialen Entwicklung anzuleiten und zu unterstützen und Selbständigkeit, Teilhabe und selbstbestimmtes Lernen des Einzelnen zu fördern.

Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Aufbautrainings bis hin zum Anschlusstraining von Fortgeschrittenen in den spezifischen Tanzformen Jazz und Modern.

Grundlage hierfür bilden die Rahmenkonzeptionen für Training und Wettkampf und der Strukturplan des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV).

3. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele Weiterentwicklungen der folgenden Kompetenzen angestrebt:

3.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Trainer B Leistungssport

•	versteht es, die Motivation der Tänzerinnen und Tänzer für eine langfristige Sportkarriere zu entwickeln und auszubauen
•	kennt die Wechselwirkungen von Sozialfaktoren (Elternhaus / Schule / Ausbildung / Beruf / Sozialstatus / Verein ...) und sportlichem Engagement, kann sie in ihrer Komplexität erfassen und persönlichkeitsfördernd auf sie Einfluss nehmen
•	kennt die Bedeutung seiner Sportart für die Gesundheit sowie die Risikofaktoren im sportartspezifischen Leistungssport und wirkt Letzteren in der Sportpraxis entgegen
•	kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße und geschlechtsspezifische Besonderheiten spezieller Leistungsgruppen
•	ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DOSB
•	kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer
•	kann seine eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung selbstständig planen und organisieren

3.2 Fachkompetenzen

Der Trainer B Leistungssport

•	hat Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Leistungssport verinnerlicht und setzt sie im Prozess der Talentförderung im Nachwuchs- bzw. Perspektivkaderbereich um
•	setzt die jeweilige Rahmenkonzeption für das Aufbautraining bis hin zum Anschlusstraining auf der Grundlage des Rahmentrainingsplans des DTV um
•	kann leistungsorientiertes Training sowie sportartspezifische Wettkämpfe organisieren und auswerten, die Sportler dabei anleiten, vorbereiten und betreuen, vertieft sein Wissen über das Grundlagentraining sowie das technische Leitbild durch Erfahrungen aus der Praxis
•	vertieft sein Wissen über das Grundlagentraining sowie das technische Leitbild durch Erfahrungen aus der Praxis
•	besitzt umfassende Kenntnisse über aktuelle Wettkampffregeln sowie über regionale und nationale Leistungssporteinrichtungen
•	kennt die Möglichkeiten nachwuchsspezifischer Fördersysteme und kann sie für seine Sportler nutzen
•	schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot

3.3 Methoden- und Vermittlungskompetenz

Der Trainer B Leistungssport

•	verfügt über umfassendes pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Lern- bzw. Trainingseinheiten
•	verfügt über eine umfassende Palette von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Bereich des Grundlagen-, Aufbau- und Anschlusstrainings
•	kann Individual- und Gruppentrainingspläne aus dem Rahmentrainingsplan des DTV ableiten
•	hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt

4. Didaktisch-methodische Grundsätze zur Realisierung der Ausbildungsziele

4.1 Teilnehmerorientierung und Transparenz

Die Auswahl der Themen und Vermittlungsmethoden orientiert sich an den Interessen, Bedürfnissen, Kenntnissen, Kompetenzen und Erfahrungen der Teilnehmenden. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung erfolgt mit ihnen gemeinsam im Rahmen der konzeptionellen Grundlagen der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme. Dazu sind Reflexionsprozesse notwendig, für die bei der Vorbereitung der Lehrgangsgestaltung genügend Zeit einzuplanen ist. Ziele, Inhalte und Arbeitsweisen/Methoden der Ausbildung haben für die Teilnehmenden grundsätzlich transparent zu sein.

4.2 Umgang mit Verschiedenheit / Geschlechtsbewusstheit

Teilnehmerorientierte Bildungsarbeit schließt den bewussten Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen z. B. in Bezug auf Geschlecht/Gender, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, religiöse Überzeugung, Behinderung, sexuelle Orientierung etc. mit ein. Das Leitungs- /Referententeam hat erforderliche Rahmenbedingungen und ein Klima der Akzeptanz zu schaffen, in dem Verschiedenheit als Bereicherung empfunden wird. Als übergeordnete Dimension von Verschiedenheit muss teilnehmerorientierte Bildungsarbeit vor allem „geschlechtsbewusst“ sein, also die besonderen Sozialisationsbedingungen, Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnisse von Mädchen/Frauen bzw. Jungen/Männern im Blick haben.

4.3 Zielgruppenorientierung/Verein als Handlungsort

Im Fokus aller zu behandelnden Themen stehen einerseits die Lebens- und Bewegungswelt der zu betreuenden Zielgruppe und andererseits die speziellen Rahmenbedingungen für die Arbeit im jeweiligen Verein. Ein enger Bezug zur realen Situation soll eine möglichst unmittelbare Umsetzung des Gelernten in die Praxis ermöglichen.

4.4 Erlebnis-/Erfahrungsorientierung und Ganzheitlichkeit

Die Vermittlung der Inhalte erfolgt erlebnis-/erfahrungsorientiert und ganzheitlich. Durch die Wahl der Inhalte und Methoden werden verschiedene Erfahrungs-, Lern- und Erlebnisweisen angesprochen, was gewährleistet, dass Lernen nicht nur über den Kopf geschieht. Die Wahl unterschiedlicher Methoden, die jeweils verschiedene Sinneskanäle ansprechen (z. B. visuelle, akustische, taktile), soll den unterschiedlichen Lerntypen und ihrer primären Art, Informationen aufzunehmen und zu verarbeiten, gerecht werden.

4.5 Handlungsorientierung

Erlebnisse in Bildungsprozessen können durch gezielte Reflexionen zu individuellen Erfahrungen werden, die die Teilnehmenden später in die Gestaltung ihrer eigenen Praxis einfließen lassen können. Am schnellsten und nachhaltigsten wird dabei durch Selbsttätigkeit gelernt („learning by doing“). Es gilt also, im Rahmen der Ausbildung regelmäßig Situationen zu schaffen, in denen die Teilnehmenden möglichst viel selbst gestalten und ausprobieren können. Dies bezieht sich sowohl auf die Arbeitsweisen im Lehrgang (z. B. Kleingruppenarbeit, Unterrichtsversuche, selbstständige Ausarbeitung von Themen/ „selbst organisierte Lerneinheiten“) als auch auf das Ausprobieren und Umsetzen des Gelernten im Verein (z. B. durch „Hausaufgaben“, Erprobungsaufträge, Vereinslehrproben und -projekte).

4.6 Prozessorientierung

Ebenso wie Bildungsprozesse selten geradlinig verlaufen, sollte auch die Bildungsarbeit Unsicherheiten und Widerstände, Umwege und Fehler zulassen. Auch das Ungewohnte und Widersprüchliche führt zu Erkenntnis- und Lernfortschritten. Zugleich sollten soziale Interaktionen, z. B. Gruppenarbeiten, elementarer Bestandteil sein, um den Austausch unterschiedlicher Meinungen und Sichtweisen zu begünstigen. Eine Orientierung am Lerntempo und Interessen sowie Bedürfnissen der Teilnehmenden macht eine relativ offene, prozesshafte Lehrgangsplanung erforderlich. Der Lehrgangsverlauf entwickelt sich dann aus dem Zusammenwirken von Lehrgangsgruppe und Lehrteam im Rahmen der Ausbildungskonzeption mit ihren vorgegebenen Zielen und Inhalten.

4.7 Teamprinzipien

Prozessorientierte Arbeitsweisen erfordern ein Leitungs-/Referententeam, das die gesamte Ausbildung kooperativ und gleichberechtigt leitet, die Teilnehmenden in ihren Lernprozessen und Entwicklungen begleitet und die Planung und Durchführung der Unterrichtsversuche, Lehrproben oder Vereinsprojekte berät und betreut. Die kontinuierliche Lehrgangsleitung hat Vorbildfunktion und ist sowohl als Prinzip für gleichberechtigte Kooperation und kollegialen Austausch als auch als Modell für eine moderne, teamorientierte Arbeit im Verein zu verstehen. Einem Leitungs-/Referententeam sollten möglichst Frauen und Männer angehören.

4.8 Reflexionen des Selbstverständnisses

Bildung ist ein reflexiver Prozess. Deshalb muss das permanente Reflektieren von Erlebnissen und Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnissen auf die eigene Person zum Arbeitsprinzip werden. Die individuelle Interpretation von Begriffen wie Sport, Leistung, Gesundheit, Geschlecht u. a. m. fördert eine aktive Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Verständnisweisen einschließlich der Ausprägung einer individuellen, reflektierten Haltung.

5. Ausbildungsinhalte (45 LE)

Lernbereich 1:

Person und Gruppe

Lerneinheiten 8 LE

(Grundlegende Inhalte zum Umgang mit Sportlern und Sportgruppen)

•	ausgewählte Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang speziell mit Kindern und jugendlichen Sportlern sowie mit Leistungssportgruppen
•	Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten in und mit Leistungssportgruppen auf mittlerer Ebene
•	Überblick über langfristigen Leistungsaufbau und die Etappen dorthin inkl. kurz-, mittel- und langfristiger Trainingsplanung
•	Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten
•	leiten, führen, betreuen und motivieren im Leistungssport
•	Verantwortung von Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im Sport und durch Sport
•	Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Lernbereich 2:

Bewegungs- und sportpraxis bezogene Inhalte

Lerneinheiten 20 LE

(Sportart-spezifische Inhalte zur Entwicklung der Fachkompetenz)

•	Allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für das Aufbautraining bis hin zum Anschlussstraining im Leistungssport auf Basis der Rahmenkonzeption des DTV
•	sportartspezifische Beispiele aus der Trainingspraxis für die Arbeit mit Nachwuchs- und Perspektivkadern
•	Sportart- und disziplinspezifische Leistungs- und Trainingsstrukturen im Aufbautraining, Bedeutung für die langfristige Leistungsentwicklung
•	Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Sportart
•	erweiterte Sportbiologie: Herz-Kreislaufsystem, Muskulatur, Belastungsnormative und Belastungsgestaltung, funktionelle Anatomie und Physiologie
•	Beanspruchungsprofile von Kindern, Jugendlichen und jungen und älteren Erwachsenen auf den Bewegungsapparat
•	Prinzipien der Trainingssteuerung

Lernbereich 3:

Verein und Verband

Lerneinheiten 8 LE

(Inhalte zu Aufgaben und Strukturen von Sportorganisationen)

•	Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen und deren Bedeutung für den Leistungssport
•	Strukturen in der Leistungssportförderung und ihre Auswirkungen für die sportspezifische Trainerarbeit
•	Ordnungen und Prozesse (ESV), die für die Planung, den Aufbau und die Organisation von Leistungssportgruppen von Bedeutung sind
•	Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Aufsichts-, Haft- und Sorgfaltspflicht, Versicherungsfragen im speziellen Tätigkeitsbereich. Ordnungen und Gesetze, die für die Planung, den Aufbau und die Organisation von Trainingsgruppen
•	Antidopingrichtlinien/ Dopingvorsorge/-fürsorge (Aufklärung und Prophylaxe)
•	Ehrenkodex für Trainerinnen/ Trainer

Lernbereich 4

Tanzsportspezifische Praxis (39 LE)

Die fachlichen Inhalte der Ausbildung Trainer B Leistungssport Jazz und Modern werden wie folgt festgelegt:

Mit dem Abschluss der Ausbildung Trainer C Leistungssport Jazz und Modern sind die Trainerinnen/Trainer befähigt, ein Gruppentraining unter allen Basis-Aspekten der Trainingslehre und Rahmenkonzeption durchzuführen.

In der Disziplin Jazz und Modern liegt das besondere Augenmerk der sportlichen Weiterentwicklung auf der Erarbeitung individueller, dem Leistungsniveau der Sportler angepasster und kreativer Choreographien.

Daher besteht der Fokus dieser Ausbildung in der Schulung der zahlreichen Gestaltungskriterien einer anspruchsvollen Choreographie.

Nachfolgend werden diese Gestaltungskriterien einer Choreographie aufgeführt und sind zu beherrschen.

Musik

1	Auswahl von Musik
2	Musikstruktur
3	Wirkung von Musik
4	Umsetzung akustischer Merkmale
5	Akzentuierungen

Raum/Raumaufteilung

1	vollständige Nutzung der Tanzfläche
2	Raumwege
3	Positionen der Tänzer im Raum (Aufstellungsmöglichkeiten)
4	Tanz- und Bewegungsrichtungen
5	Variationen und Übergänge in verschiedene Raumebenen

Zeit

1	Umsetzung der Musik
2	Interpretation von Takt und Tempi-Wechseln
3	Dynamische Umsetzung

Technik

1	unterschiedliche Tanztechniken und -stile
2	Vertiefung der Tanztechniken
3	Ausführung von Bewegungen
4	Bewegungsvielfalt
5	Partnering
6	Entwicklung von Bewegungsverbindungen, -übergängen und -Kombinationen

Dramaturgie

1	Thema / „roter Faden“
2	Spannungsbogen
3	Start- und Endpositionen
4	Kontraste
5	Interaktion
6	Kreativität

6 Ausschreibungstext

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Ausbildungsgängen Trainer B Leistungssport:

•	Vollendung des 18. Lebensjahres
•	Anmeldung zur Ausbildung durch einen Verein im Deutschen Tanzsportverband
•	Besitz einer gültigen Trainer C Leistungssport-Lizenz JMD
•	Nachweis einer zweijährigen Trainer-Tätigkeit nach Erwerb der Trainer C-Lizenz in einem DTV-Verein

7 Literaturliste

Sind in den Lehrplänen angegeben.

8 Exemplarischer Lehrplan

Lehrpläne werden jeweils vor Beginn einer Neuausbildung bzw. vor Beginn eines Lehrganges zum Lizenzerhalt durch die Fachreferenten erstellt und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

9 Kooperationsmodell

Der DTV kann bei Bedarf Kooperationsmodelle einführen, in denen Teile der Ausbildung gemeinsam oder in gegenseitiger Form durchgeführt und anerkannt werden können.

Siehe dazu auch DTV Rahmenrichtlinien.

10 Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzordnung

Zulassung zur Ausbildung

Siehe Ausschreibungstext und DTV-Rahmenrichtlinien

10.1 Lernerfolgskontrolle / Befähigungsnachweis / Prüfungen

Das Bestehen der Lernerfolgskontrollen / Befähigungsnachweise ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Lernerfolgskontrollen sind zu dokumentieren. Die bestandenen Lernerfolgskontrollen sind der Nachweis dafür, mit der im Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen. Die für eine Lernerfolgskontrolle erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

Als Befähigungsnachweis werden als Ergänzung zu den lehrgangsbegleitenden Erfolgskontrollen zum Ende der Ausbildungsabschnitte entsprechende Prüfungen durchgeführt, deren Inhalte in der entsprechenden Prüfungsordnung (siehe Anlage 1 bzw. 2) geregelt werden. Die Lernerfolgskontrollen / Prüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. In der Prüfungsordnung (siehe Anlage 1 bzw. 2) wird festgelegt, nach welchen Kriterien das Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" erfolgt und unter welchen Bedingungen eine Wiederholung der Lernerfolgskontrollen / Prüfungen erfolgen kann.

Grundsätze:

•	Eine Lernerfolgskontrolle darf nur solche Inhalte umfassen, die auch in der Ausbildung vermittelt wurden.
•	Eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts oder Prozess begleitend statt, z. B. am Ende von Ausbildungsblöcken.
•	Die Kriterien für das Bestehen der Lernerfolgskontrolle / Erlangen der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen.
•	Elemente der Lernerfolgskontrolle werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt.

Ziele der Lernerfolgskontrolle:

•	Nachweis des Erreichens der Lernziele,
•	Aufzeigen von Wissenslücken,
•	Rückmeldung / Feedback für die Lernenden,
•	Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets,
•	Rückmeldung / Feedback für die Ausbilderinnen und Ausbilder.

Formen der Lernerfolgskontrollen:

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen sollten folgende Kriterien herangezogen werden:

•	aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung,
•	Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit,
•	Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis,
•	Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen,
•	Planung, Durchführung und Reflexion einer Trainingsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist)
•	Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll für die anschließende Gruppenarbeit (Auswertungsgespräch über beobachtete Aspekte der Unterrichtsgestaltung und -inhalte),
•	für den Lizenzerwerb muss mindestens eine praxisorientierte Lernerfolgskontrolle absolviert werden, in der die Lehrbefähigung nachgewiesen wird.

10.2. Lizenzierung

Nach der erfolgreichen Teilnahme an allen Ausbildungsabschnitten und dem Bestehen sämtlicher Prüfungsteile erfolgt die Erteilung der DOSB-Lizenz

Trainer B Leistungssport Jazz und Modern

welche vom DTV ausgestellt wird. Die Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig.

10.2.1 Gültigkeit und Fortbildung zur Lizenzverlängerung

Die Gültigkeit aller vom DTV ausgestellten Lizenzen beträgt 2 Jahre.
Sie ist für folgende Zeiträume gültig:

•	im Lizenzzeitraum des Erwerbs, beginnend mit einem Jahr mit gerader Jahreszahl und endend mit einem Jahr mit ungerader Jahreszahl	
•	für die zwei Jahre des folgenden Lizenzzeitraums, beginnend mit einem Jahr mit gerader Jahreszahl und endend mit einem Jahr mit ungerader Jahreszahl	
•	Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden vom Deutschen Tanzsportverband (DTV),	
•	Die Teilnahme an Lizenzerhaltsmaßnahmen innerhalb des Nachweiszeitraumes wird für den Lizenzerhalt des darauffolgenden Zeitraumes anerkannt. Außer beim Erwerb beginnt der Gültigkeitszeitraum immer mit einem Jahr mit gerader Jahreszahl. Wird die notwendige Zahl der LE im vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt, kann die Lizenz im folgenden Zeitraum nicht genutzt werden.	
•	Die Anzahl der nachzuweisenden LE betragen:	
•	In den Lernbereichen 1, 2 und 3 (sportartübergreifende, überfachliche Inhalte)	5 LE
•	Im Lernbereich 4 (tanzsportspezifische Praxis, fachlich) für Jazz und Modern	15 LE
•	Änderungen der Anzahl der nachzuweisenden Lerneinheiten bei Fortbildungen setzt der Sportausschuss des DTV fest.	

10.2.2 Verlängerungen ungültig gewordener Lizenzen

•	Werden im ersten Jahr des folgenden Zeitraumes die nicht erfüllten LE nachgewiesen, kann die Lizenz ab dem Beginn des folgenden Jahres wieder genutzt werden. Für den neuen Zeitraum müssen dann aber die erforderlichen LE zusätzlich in voller Höhe nachgewiesen werden.	
•	Ist eine Lizenz länger als zwei Jahre ungültig, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen LE für die Anerkennung für den folgenden Lizenzzeitraum Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 15 LE nachgewiesen werden.	
•	Ist eine Lizenz länger als vier Jahre ungültig, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen LE für die Anerkennung für den folgenden Lizenzzeitraum Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 30 LE nachgewiesen werden.	
•	Wird die Gültigkeitsdauer um mehr als sechs Jahre überschritten, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.	

10.2.3 Lizenzentzug

Siehe DTV-Rahmenrichtlinien

11. Qualifikationen der Lehrkräfte

Siehe DTV-Rahmenrichtlinien

12. Qualitätsentwicklung in der Aus- und Fortbildung

Siehe DTV-Rahmenrichtlinien

Anhang 1:

Prüfungsordnung für Trainer B Leistungssport Jazz und Modern

1. Grundlagen

Diese Prüfungsordnung ist eine Ergänzung der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Lehrkräften im DTV.

Der Ausbildungsumfang ist in der Ausbildungsanleitung für Trainer B Leistungssport geregelt. Das Lernziel einer Ausbildungsmaßnahme soll darin bestehen, dass die Trainerinnen/Trainer die erworbenen Kenntnisse in der Praxis umsetzen können. Das Lernziel ist nicht dadurch erreicht, dass die Trainerinnen/Trainer die zahlreichen Gestaltungskriterien einer anspruchsvollen Choreographie auswendig kennen oder exakt definieren können.

Die Prüfungsfragen sind daher ausschließlich auf die Umsetzung des Erlernten auszurichten und nicht auf Begriffsabfragung. Die Prüfungsfragen sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem DTV zur Genehmigung einzureichen.

2. Zulassung

•	Die Zulassung zur Prüfung erfolgt bei Nachweis der vollständigen Ausbildung in den Lernbereichen 1 - 4.
•	Aus Gründen der Qualitätssicherung ist der Nachweis sämtlicher Lerneinheiten ohne Fehlzeiten erforderlich.
•	Der Bewerber muss alle in den RRL-DTV geforderten Eingangsvoraussetzungen erfüllt haben.

3. Prüfungskommission

Mitglieder der Prüfungskommission sind:

•	der DTV-Sportwart oder DTV-Lehrwart als Vorsitzender (oder ein Vertreter),
•	der Lehrwart Fachausschuss JMD,
•	ein weiterer Vertreter des Fachausschuss JMD,
•	die Ausbildungsleiter oder Fachreferenten,
•	ein bis drei lizenzierte Trainer mit entsprechender Qualifikation im Jazz und Modern als Fachprüfer,
•	weitere Mitglieder gemäß DTV-Vorgaben.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind dem DTV spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu benennen.

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei, besser fünf Personen. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann mehrere Funktionen besitzen.

Die Ausbildungsleiter bzw. Fachreferenten haben in der Prüfungskommission kein Stimmrecht.

4. Prüfungsumfang

Die Prüfung setzt sich aus den Teilprüfungen in den einzelnen Ausbildungsfächern zusammen.

Lernbereich: 1 **Person und Gruppe**

schriftlich	15 Minuten
Ein vom DTV genehmigter Fragebogen	12 bis 16 Fragen*
ggf. Prüfungsgespräch	ca. 10 Minuten
Erarbeiten eines Trainings- und Förderplanes anhand vorgegebener Voraussetzungen einer Gruppe/einer Formation	ca. 30 Minuten
ggf. Prüfungsgespräch	ca. 10 Minuten

Lernbereich 2: **Bewegungs- und Sportpraxis**

schriftlich	15 Minuten
ein vom DTV-genehmigter Fragebogen	12 bis 16 Fragen*
ggf. Prüfungsgespräch	ca. 10 Minuten

Lernbereich 3: **Verein und Verband**

schriftlich	15 Minuten
Ein vom DTV genehmigter Fragebogen	12 bis 16 Fragen*
ggf. Prüfungsgespräch	Ca. 10 Minuten

Lehrprobe:

Mindestens 15 Minuten mit einer Gruppe. Das Thema der Lehrprobe soll dem Lizenzanwärter am letzten Tag der Ausbildung mitgeteilt werden. Der Unterrichtsentwurf ist den Prüfern eine Woche vor dem Prüfungstermin zur Verfügung zu stellen.

Die Lehrprobe soll den Nachweis erbringen, dass der Lizenzanwärter in der Lage ist:

•	einen Unterricht methodisch aufzubauen,
•	die Grundsätze der Didaktik und Rhetorik zu beachten,
•	anschaulich zu demonstrieren,
•	mit und ohne Musik an- und durchzuzählen,
•	erkannte Fehler zu korrigieren.

Lernbereich 4: **Tanzsportspezifische Praxis schriftlich:**

- Aufschreiben einer Choreographie über 24 Takte zu vorgegebener Musik, die in einem Prüfungsgespräch erläutert wird. Dauer: Maximal 30 Minuten + Prüfungsgespräch maximal 5 Minuten

Tanzsportspezifische Praxis tänzerische Prüfung:

Vortanzen der ersten 12 Takte der im schriftlichen Prüfungsteil ausgearbeiteten Choreographie. Diese müssen anhand einer Position vorgetanzt werden. Jeder Prüfungsteilnehmer wird einzeln von einem genehmigten Prüfer geprüft.

Fachliche Prüfung:

Erstellen und Erläutern einer Bewegungsfolge aus vorgegebenen elementaren und erweiterten Techniken des entsprechenden Tanzstils in einer Phrase der Musik. Die Vorgaben werden gelöst. Die Trainerinnen/Trainer haben danach 30 Minuten zur Vorbereitung und die Prüfung beginnt unmittelbar im Anschluss.

Anhang 2: Ergebnisermittlung

•	Die Prüfungsteile, die mittels Fragebogen zu lösen sind, gelten als bestanden, wenn zwei Drittel der Fragen richtig beantwortet wurden.
•	Über schriftliche Ausarbeitungen wird durch die Fachprüfer und mindestens ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission entschieden. Hier gibt es nur ein "bestanden" oder "nicht bestanden".
•	Das Gleiche gilt für alle praktischen und mündlichen Prüfungen, die vor der Prüfungskommission, oder wenn von dieser delegiert wurden, vor mindestens zwei Prüfern abzulegen sind. Besteht kein Einvernehmen, wenn nur zwei oder mehr Prüfer die Prüfung vornehmen, entscheidet die gesamte Kommission mehrheitlich.
•	Dem Prüfling sind bestandene Teilprüfungen zu bestätigen, die bei einer Wiederholungsprüfung nicht mehr geprüft werden müssen. Die Bestätigungen gelten zwei Jahre, es sei denn, der SAS-DTV verlängert diesen Zeitraum.
•	Wird eine Teilprüfung (auch wegen Krankheit u.ä.) von dem Lizenzanwärter abgebrochen, wird sie als „nicht bestanden“ gewertet.
•	Nicht bestandene Ausbildungsabschnitte können frühestens drei Monate nach dem ersten Prüfungstermin einmal wiederholt werden.
•	Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig.
•	Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung mit anschließender Prüfung wiederholt werden.